



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. Juli 2011

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung 209	(Teilabschnitt Emscher-Lippe) – Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln – 211
159 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dip.-Ing. Hans-Jochem Paßmann 209	163 Regionalverband Ruhr - 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers 213
160 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 209	164 Verlust von Dienstaussweisen 213
161 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 210	165 Ungültigkeitserklärung für Verlust geratenen grauen Dienstaussweis 213
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 211	
162 Öffentlichkeitsbeteiligung zur 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

159 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dip.-Ing. Hans-Jochem Paßmann

Bezirksregierung Münster Münster, den 04.07.2011
- 31.2-2416-01-0367 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann, Annabergstraße 134 in 45721 Haltern am See für den Dipl.-Ing. Thomas Beykirch erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 30.06.2011 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster am 23.11.2007 Seite 535

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 209

160 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, den 10.05.2011
Az: 52- 50 – 0623020/0039.U

Die Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet - AGR - ist Betreiberin der Zentraldeponie Datteln Löringhof auf der bis Ende 1999 Siedlungsabfälle abgelagert. Diese Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase sodass in Kürze

die Abschluss- und Rekultivierungsarbeiten aufgenommen werden können.

Mit Plangenehmigung vom 19.03.2009 wurde der Abschluss der Zentraldeponie Datteln Löringhof zugelassen. Mit dieser Plangenehmigung wurde auch die Fassung, die Rückhaltung und Einleitung des auf der Deponie nach Erstellung der Oberflächenabdichtung anfallenden Oberflächenwassers zugelassen.

Durch die Planung des Wasser- und Schifffahrtsamtes zum Ausbau des Datteln- Hamm-Kanals wurde die Änderung der Rückhaltung und Einleitung des auf der Deponie gefassten Oberflächenwassers erforderlich.

Neben der Änderung der Einleitungsstelle wird im vorliegenden Antrag auch die Änderung der Lage und der Gestaltung des Regenrückhaltebeckens beschrieben.

Gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

Für das von der AGR vorgesehene Vorhaben gilt die die Nr. 2 des § 3 e UVP, wonach eine UVP dann erforderlich ist, wenn die **Vorprüfung des Einzelfalls** nach den in der Anlage 2 zum UVP festgelegten Kriterien ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG (auch in Verb. mit § 3 e UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist somit **nicht** erforderlich.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 209 - 210

161 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0055/11/0055819-0001/0001.V

48147 Münster, den 07.07.2011

Die HeidelbergCement AG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von Zement auf dem Betriebsgrundstück Zur Anneliese 11, 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 65), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind der Einsatz von flüssigen Sekundärbrennstoffen in der Hauptfeuerung der Drehofenanlage, deren zeitweilige Lagerung in einem oberirdischen 60m³ Lagertank sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Die max. Einsatzmenge der flüssigen Sekundärbrennstoffe beträgt 2 t/h, ohne das sich dadurch der insgesamt genehmigte Anteil der einsetzbaren Sekundärbrennstoffe ändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Die geänderte Anlage soll im Dezember 2011 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 18.07.2011 bis 17.08.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Ennigerloh – Rathaus -, Zimmer 309, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh (Montag-Freitag 8.30 – 12.30 Uhr, Montag 14.00-17.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr)

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer R 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 18.07.2011 bis einschließlich 31.08.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Mittwoch, den 05.10.2011, ab 10.00 Uhr im Großen Saal der Alten Brennerei Ennigerloh e. V., Liebfrauenstr. 6, 59320 Ennigerloh vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 18.07.2011 bis 31.08.2011 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Manfred Böker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 210

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

162 Öffentlichkeitsbeteiligung zur 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) – Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln –

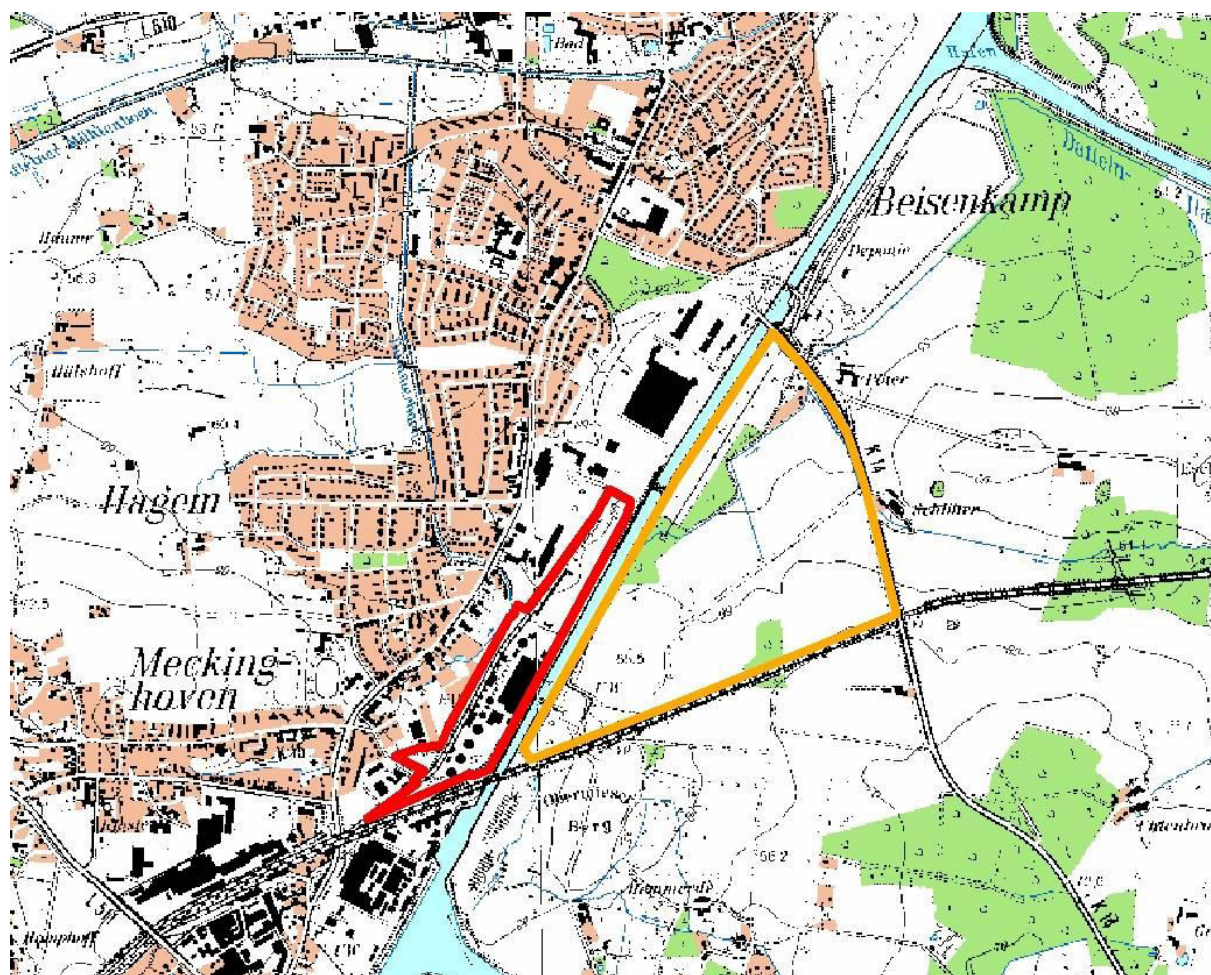
Der Regionaldirektor
des Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 04.07.2011

Die E.ON Kraftwerke GmbH hat im südwestlichen Gebiet der Stadt Datteln im Bereich Löringhof ein neues Steinkohlekraftwerk errichtet. Das neue Kraftwerk soll das bestehende Kraftwerk Datteln I-III ersetzen.

2006 wurde vom Regionalrat im Regierungsbezirk Münster die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) zur Sicherung des Kraftwerksstandortes beschlossen.

Im September 2009 hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Unwirksamkeit des Bebauungsplan Nr. 105 (Kraftwerk Datteln) festgestellt. In den Urteilsgründen hat das Oberverwaltungsgericht auch ausgeführt, dass die 4. Änderung des Regionalplans unwirksam sei.



Zeichenerklärung

- Standort des Kraftwerks Datteln I-III
- Bereich der Regionalplanänderung

Die E.ON Kraftwerke GmbH hat daraufhin gegenüber dem Regionalverband Ruhr als der seit 2009 zuständigen Regionalplanungsbehörde die Durchführung eines erneuten Regionalplanänderungsverfahrens angeregt.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat die Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Regionalplans Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) beschlossen.

Durch die beabsichtigte 7. Regionalplanänderung soll östlich des Dortmund-Ems-Kanals ein Gewerbe-/Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ zeichnerisch festgelegt werden. Durch nordöstliche Verlagerung des Grünzugs sollen die voneinander getrennten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu-

sammengeführt werden. Westlich des Dortmund-Ems-Kanals soll das Planzeichen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ ersatzlos entfallen und der Standort stattdessen für eine gewerbliche Folgenutzung planerisch gesichert werden.

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird hiermit gem. § 10 ROG und § 13 LPIG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Regionalplanänderung gegeben. Damit haben Sie nunmehr die Möglichkeit, sich zum Entwurf, zur Begründung, zum Umweltbericht sowie zu den sonstigen ausgelegten Unterlagen zu äußern.

Die Unterlagen zur 7. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit vom

1. August bis einschließlich 31. Oktober 2011

an folgenden Orten und zu den folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

a) Regionalverband Ruhr

Kronprinzenstr. 35

45128 Essen

Bibliothek

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Ansprechpartnerinnen: Fr. Gärtner-Schmidt, Fr. Kronemeyer, Fr. Amberge (Tel.: 0201/2069-202)

b) Kreisverwaltung des Kreises Recklinghausen

Kreishaus

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Fachdienst Kreisentwicklung und Wirtschaft (Fachdienst 18)

Raum 2.4.15, 2. Etage

Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:15 bis 16:00 Uhr,

Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner: Hr. Jünemann (Tel.: 02361/534040)

c) Stadtverwaltung Datteln

Rathaus

Genthiner Straße 8

45711 Datteln

Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung (Fachbereich 6)

Zimmer 2.23

Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner: Hr. Marscheider (Tel.: 02363/107-276)

Vertretung: Hr. Kondziela-Wagner (Tel.: 02363/107-389)

d) Stadtverwaltung Waltrop

Bürgerbüro

Münsterstr. 1

45731 Waltrop

Montag bis Mittwoch von 8:00 – 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Donnerstag von 8:00 bis 12:30 und von 13:30 bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner: Zentrale Bürgerbüro (Tel. 0230/930-0)

Ihre Stellungnahmen können Sie innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 31. Oktober** beim Regionalverband Ruhr schriftlich (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 103264, 45032 Essen) oder per E-mail (regionalplanung@rvr-online.de) einreichen bzw. zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen können innerhalb der vorstehenden Frist auch beim Kreis Recklinghausen sowie den Städten Waltrop und Datteln schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Stellungnahmen, die schriftlich oder per Email erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen zum Entwurf der 7. Regionalplanänderung und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zum Entwurf der 7. Regionalplanänderung können auch im Internet eingesehen bzw. heruntergeladen werden unter <http://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Im Auftrag
gez. Michael Bongartz
Referatsleiter Regionalplanung
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 211 - 212

163 Regionalverband Ruhr - 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Christoph Schöneborn, hat sein Mandat mit Wirkung zum 30.06.2011 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 01.07.2011

Michael Lunemann
Ulmenstr. 34
45525 Hattingen

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 05.07.2011



Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 213

164 Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 1112 von Frau Annette Tilbürger-Braun, ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstaussweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 213

165 Ungültigkeitserklärung für Verlust geratenen grauen Dienstaussweis

Der Dienstaussweis Nr.: -0652431-
der Regierungsbeschäftigten Heike Rüffer-Hamp
ausgestellt am: 14.02.2006

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 213

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster